



Jugendverbände aktiv zum Schutz des Kindeswohls

*Eine Argumentationshilfe für die hessischen Jugendverbände
in der Diskussion um eine Führungszeugnispflicht für ehrenamtliche
Jugendleiterinnen und Jugendleiter*

Hessischer Jugendring e.V.

Schiersteiner Str. 31-33•

65187 Wiesbaden•

Tel. 0611 - 99 083 - 0

www.hessischer-jugendring.de

Jugendverbände aktiv zum Schutz des Kindeswohls

In jüngster Zeit sind die Themen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung durch erschreckende Fälle zu einer zentralen Diskussion der Öffentlichkeit geworden.

Hier ist die Frage der Prävention zum Schutz des Kindeswohls (Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlung, sexualisierte und emotionale Gewalt) ein wichtiger Bestandteil. Gerade von öffentlichen Institutionen, denen Kinder anvertraut werden, wird erwartet, dass sie ein Maximum an Sicherheit bieten und alle vernünftigen Vorsorgemaßnahmen treffen, um Gefährdung zu vermeiden. Im besonderen Blick sind staatliche Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, ebenso wie Kirchen, Sportvereine und Kultureinrichtungen und andere ähnliche Bereiche der Zivilgesellschaft. Damit sind auch die Institutionen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendarbeit und auch die Jugendverbände angefragt.

Auch wenn die Jugendarbeit und im Speziellen die Arbeit der Jugendverbände in Deutschland in dieser Debatte nicht im Fokus der Aufmerksamkeit stehen und in den Verbänden bereits viele Präventionsinstrumente umgesetzt werden, müssen sich auch die Jugendverbände intensiv mit der Problematik auseinandersetzen um möglichen Tätern keinen Handlungsspielraum zu bieten.

Die Jugendverbände haben schon alleine aus ihrem Selbstverständnis heraus den Anspruch, ein sicherer und geschützter Raum für Kinder und Jugendliche zu sein, in dem sich junge Menschen einbringen und ausprobieren können. Sie leisten mit ihrem Angebot und ihrer Methodik einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an jungen Menschen. Sie stärken Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit und unterstützen sie, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Und seit Jahren werden aus dem gleichen Selbstverständnis heraus Anstrengungen zur Verbesserung der Prävention sexueller Gewalt unternommen.

Die Diskussion über wirkungsvolle Präventionskonzepte zum Schutz des Kindeswohls wird in der Öffentlichkeit und der politischen Debatte leider oft sehr verkürzt und plakativ geführt. Trotz einer relativ geringen Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Schutzinstrumenten wird dabei die Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit immer wieder in den Vordergrund gestellt. Die schwache Aussagekraft, das lediglich scheinbare Sicherheitsgefühl, die Datenschutzproblematik, die ehrenamtsfeindliche Wirkung und der hohe Ressourcen- und Verwaltungsaufwand kommen dabei als Argumente kaum zu Tragen. Vor diesem Hintergrund sind die Jugendverbände gefordert ihre Arbeit und Auswirkungen einer Führungszeugnispflicht zu reflektieren, Präventionskonzepte zu entwickeln und die Debatte inhaltlich zu gestalten.

Der Hessische Jugendring (HJR) möchte hiermit seinen Mitgliedsverbänden eine Argumentationshilfe an die Hand geben, die eine Hilfestellung im Umgang mit dem Schutz des Kindeswohls in der Jugendverbandsarbeit darstellt und zur Positionierung bzw. Vorbereitung von Gesprächen mit Entscheidungsträgern dient.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf Präventionsinstrumenten für und von den Jugendverbänden und der Diskussion um die Unwirksamkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der selbstorganisierten Jugendverbandsarbeit.

Aktivitäten der Jugendverbände

Wir schützen und stärken junge Menschen

Das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu befördern und zu unterstützen ist eine der Hauptaufgaben der Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sollen durch Angebote der Jugendarbeit gestärkt und ihre Persönlichkeit gefördert werden. Dazu gehört auch die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen (Kindeswohl). Die Jugendverbände sind aktiv im Schutz des Kindeswohls. Sie entwickeln präventive Strukturen, bauen sie aus und implementieren Interventionskonzepte. Dazu gibt es von Beginn der Jugendverbandsarbeit an grundsätzliche Leitziele im Selbstverständnis der Verbände, die das Ziel haben, die Kinder und Jugendlichen zu stärken und vor Missbrauch zu schützen.

Spätestens seit der Verabschiedung des Jugendhilfeentwicklungs-gesetz KICK und den damit entstehenden Regelungen im § 8a SGB VIII hat sich der größte Teil der Jugendverbände intensiv mit Kindeswohlgefährdung beschäftigt.

Im Folgenden wird konkret aufgeführt, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Gewalt und Missbrauch die Jugendverbände bereits umsetzen und damit der Zielsetzung des § 8a SGB VIII entsprechen.

Qualifizierung und Sensibilisierung

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter werden für die Problematik durch Information und Qualifizierung sensibilisiert, so dass diese Personen mit dem Thema und der aktuellen Diskussion vertraut sind und Grenzverletzungen in ihrem Verbandsalltag wahrnehmen und adäquat reagieren können. So wird in den Strukturen der Jugendverbände ein Bewusstsein für die Gefahren von Gewalt im eigenen Bereich geschaffen und das Thema nicht tabuisiert.

Die Sensibilisierung und Qualifizierung erfolgt außerdem durch eine verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin. Viele Verbände und Jugendringe haben bereits eigene Juleica-Bausteine entwickelt und führen diese als Standard durch. Ebenso werden in Verbänden geeignete Informationsmaterialien, Broschüren und Arbeitshilfen erstellt und verteilt. Inhalt der Schulungen und Handreichungen sind im Schwerpunkt die verbandsinternen Leitbilder, rechtliche Grundlagen sowie Umgang in Krisensituationen.

Im Allgemeinen werden die Jugendlichen bei einer Gruppenleiterausbildung mit allen pädagogischen und methodischen Handwerkszeugen ausgestattet, die ihre Rolle und ihre Verhaltenskompetenzen im Umgang mit Kindern stärken.

Selbstverpflichtung und Verhaltensregeln

Mit einer Selbstverpflichtung engagieren sich die Verbände für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Verantwortliche werden damit in ihrer Rolle und Haltung gestärkt und die eigene Unterschrift verpflichtet dazu, Vertrauen zum Schaden von jungen Menschen nicht auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen. Ebenso bedeutsam ist die Entwicklung von allgemein gültigen Leitlinien, Verhaltensregeln und – normen auf allen Ebenen der Jugendverbandsarbeit. In einem Verhaltenskodex bzw. einer Selbstverpflichtung werden Aspekte wie Akzeptanz von Grenzen, achtsamer Umgang miteinander, Handeln bei jeglicher Form von Gewalt und Respekt der Intimsphäre aufgeführt und von allen Personen dieser Gruppe unterzeichnet.

Wichtig ist außerdem eine Erarbeitung von klaren Handlungsleitlinien, die in einem Krisenfall bei Bekanntwerden von Übergriffen im Jugendverband bzw. bei Verdacht oder Hinweis ein professionelles und geeignetes Vorgehen festlegen und bekannt machen. Damit wird

sichergestellt, dass der Gewalt an Kindern und Jugendlichen nachgegangen wird, Opfer geschützt und TäterInnen bestraft werden.

Reflexion und Austausch

Die Verbände setzen sich mit Nähe und Distanz zwischen Funktionsträgern (wie Hauptberufliche, Vorstände, Gruppenleiter) und Kindern und Jugendlichen auseinander. Gebräuche und Situationen werden hinterfragt und überprüft: Wann ist es sinnvoll, dass Gruppenleitungen bei ihren Kindern im Zelt übernachten und wann nicht? Welche Rituale und Gepflogenheiten sind auf Freizeiten erwünscht und welche werden unterbunden? Wie wird die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen gewahrt? Jugendverbände setzen sich mit diesen Fragen auseinander und reflektieren ihre Gebräuche.

Dazu fördern die selbstverständliche Besetzung der Gruppenleitung von zwei Teamern, die Gremienstruktur wie z.B. regelmäßige Gruppenleiterrunden und die Begleitung von Hauptberuflichen die Reflexion und den Austausch.

Kooperation und Ansprechpartner

Durch die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen in den Jugendverbänden wird die Ansprache von Verdachts- und Notfällen durch definierte und kompetente AnsprechpartnerInnen und Zuständige erleichtert. Dazu werden Kooperationen mit spezialisierten Einrichtungen und Beratungsstellen entwickelt und aufgebaut, um eine professionelle Unterstützung und Beratung gewährleisten zu können. Durch die konkrete Schaffung solcher strukturellen Rahmenbedingungen sollen die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindert oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufgedeckt und bearbeitet werden.

Die dadurch entstehende Transparenz bedeutet für die Verbände Position zu beziehen, bietet Sicherheit und wirkt nach innen in die Jugendarbeit und nach außen auf die Eltern.

Kinder stärken

Kinder und Jugendliche werden in den Verbänden und Gruppen nicht nur durch punktuelle Ereignisse, Fortbildungen und Themen gestärkt und sensibilisiert. Alle altersgerechten Spiele und Methoden, die das Ziel haben, die Personen zu stärken und einen respektvollen Umgang mit sich selbst und mit anderen zu fördern, sind ein Beitrag zum Schutz vor Gewalt. Mit dieser Haltung leisten GruppenleiterInnen bereits ganz alltäglich einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Zu den Stärken der Jugendverbandsarbeit gehören die qualifizierten hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Kinder und Jugendliche werden in der Gruppe ganzheitlich gefördert und gefordert. Sie erleben Gemeinschaft und gestalten ihre Freizeit unter anderem im Jugendverband. Dabei folgt die Jugendarbeit dem Prinzip der Selbstorganisation. Kreative Methoden, Erlebnisräume, Persönlichkeitsorientierung und Anerkennung gehören in größerer Vielfalt zum Jugendarbeitsalltag. Und sie tragen dazu bei, dass sich Kinder und Jugendliche ihrer Selbst, ihrer Körperlichkeit und ihrer vielfältigen Gefühle bewusst werden können und dass sie über eine Sprache für die unterschiedlichsten Themen verfügen. Ein Spezifikum der Jugendverbandsarbeit ist die Kultur des Vertrauens, die durch die oben genannten Aspekte entsteht und einen Rahmen für Offenheit und Sicherheit bietet. Dazu werden hauptberufliche und ehrenamtliche Funktionsträger für ihre Rolle als Vertrauensperson qualifiziert. Auf dieser Vertrauensbasis fällt es den Kindern und Jugendlichen leichter über erlittene Übergriffe oder

Bedrohungen zu sprechen, bzw. sie werden gestärkt, sich gegen Gewalt zu wehren und/oder Hilfe zu holen.

Die Jugendverbände sehen im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz_KICK eine Chance, die inhaltliche Intention des Schutzauftrages der Kindeswohlgefährdung in der Arbeit noch stärker aufzunehmen und umzusetzen.

Dabei ist allerdings unabdingbar, dass die Jugendverbände ihre Strukturen und Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls weiterentwickeln und ausbauen.

Dazu kann aus der Sicht des HJR nur ein konsequentes und in sich stimmiges Präventionskonzept notwendige Wirkungen entfalten und fachlichen Standards genügen. Es ist nicht ausreichend, einzelne Maßnahmen isoliert umzusetzen. Es ist erforderlich, dass die Jugendverbände umfassend und konsequent Präventionskonzepte in der Breite einführen.

Folgende Kernbausteine müssen für ein umfassendes Präventionskonzept mindestens erfüllt sein: Sensibilisierung der Verantwortlichen, Qualifizierung Ehrenamtlicher, Maßnahmen für Hauptberufliche, Elemente struktureller Absicherung des Schutzes, Stärkung der Persönlichkeit von Kinder und Jugendlichen.

Der Schwerpunkt dieser hier aufgelisteten und oben schon konkret beschriebenen Aspekte liegt an dieser Stelle auf der Verbindung der Kernbausteine, die nur gemeinsam umgesetzt einen umfassenden Schutz bieten.

Gesetzliche Regelung – keine Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde im SGB VIII verpflichtend festgeschrieben, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern in Bezug auf die Beschäftigung von verurteilten Personen Vereinbarungen zu treffen haben. Konkret bedeutet das, dass freie „Träger von Einrichtungen und Diensten“ (SGB VIII, § 72a) sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 232a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Seit diesem Zeitpunkt wird politisch und auch fachlich immer wieder diskutiert, ob die Einholung von Führungszeugnissen auch für Personen sinnvoll oder notwendig ist, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit/-hilfe betätigen. In der bundesweiten Debatte gibt es kein relevantes Gremium, das den Gesetzestext so interpretiert, dass Ehrenamtliche der Jugendverbandsarbeit ein Führungszeugnis für ihr Engagement abliefern müssen. Eher bestätigen die meisten Einrichtungen, Verbände und Institutionen das Gegenteil und sprechen sich gegen eine verpflichtende Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen in der selbstorganisierten Kinder- und Jugendarbeit aus (vgl. Empfehlungen DBJR, aej - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter u.a.).

Dazu ist mit einem Blick auf die in dieser Frage relevanten Paragraphen des SGB VIII 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und 72a persönliche Eignung, sehr schnell zu erkennen, dass hier das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände nicht angesprochen wird.

- Im § 8a wird, mit der Intention Kinder besser vor Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen zu schützen, der öffentliche Träger in der Jugendhilfe zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbezug des Kindes oder der Jugendlichen verpflichtet. Das Gesetz verpflichtet den öffentlichen Träger, nicht den freien Träger, bei Gefahr für das Wohl des Kindes aktiv zu werden. Jugendverbände sind hier nur angesprochen, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten nach SGB VIII sind. Die klassische Arbeit der Jugendverbände ist hier nicht erfasst.
- Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf die hauptberuflichen Fachkräfte. Aus dem § 72a SGB VIII ergibt sich keine Verpflichtung zur Überprüfung der Eignung Ehrenamtlicher durch Einholung von Führungszeugnissen, da dieser nur auf Beschäftigte Bezug nimmt.
- Fachkräfte sind die maßgeblich handelnden Personen bei der Erfüllung des Schutzauftrages, aber Schulungen für ehrenamtliche FerienhelferInnen oder JugendgruppenleiterInnen machen diese noch keineswegs zu Fachkräften der Jugendhilfe.
- Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit sind auch durch die aktuelle Fassung des Bundeszentralregistergesetzes in einer allgemein verpflichtenden Form nicht zu begründen. Hier regelt der §30a lediglich, welchen Personen zu welchem Zweck ein solches erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden kann.

Die gesetzliche Regelung macht außerdem deutlich, dass hauptberufliche Mitarbeiter nicht mit ehrenamtlich Engagierten in der Jugendverbandsarbeit gleichgesetzt werden können. Hauptberufliche Personen unterliegen durch den Arbeitsvertrag bestimmten Arbeitsbedingungen, sind für ein definiertes Arbeitsfeld angestellt und können damit zu der Abgabe von Führungszeugnissen verpflichtet werden. Ehrenamtliche Personen stehen dagegen nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis, engagieren sich freiwillig und oft auch mit einer anderen Verantwortung.

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche – ein geeigneter Beitrag zum Schutz des Kindeswohls?

Unabhängig davon, dass Ehrenamtliche in der freien Jugendarbeit vom Gesetzestext nicht direkt angesprochen sind, gibt es eine sensible Debatte um die Bedeutung, Wirksamkeit und Auswirkung der Führungszeugnisse für verbandliche Ehrenamtliche.

Bei der Diskussion um die Pflicht zur Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit steht auf der einen Seite die berechtigte Absicht alles zu tun, um Kinder und Jugendliche vor allen Formen der Kindeswohlgefährdung zu schützen. Auf der anderen Seite steht das hohe Gut der Ehrenamtlichkeit, welches eine wichtige Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist. Es ist für die Jugendverbände eine jugendpolitische Abwägung, die deutlich zeigt, dass durch die Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen mehr verloren als gewonnen wird.

Die Pflicht zur Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen stellt zwar ein grundsätzlich erlaubtes Mittel dar, aber dennoch sollte die Eignung dieser Pflicht sorgsam betrachtet werden. Denn die Angemessenheit des Mittels im Verhältnis zum Zweck bezweifelt der Hessische Jugendring (HJR) und sieht durchaus andere Mittel zur Erreichung des Zweckes (siehe Abschnitt `Aktivitäten der Jugendverbände`) als effektiver und nachhaltiger für den Schutz des Kindeswohls in der Jugendverbandsarbeit.

Aussagekraft von Führungszeugnissen

Die Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes verbessert zwar die Aussagekraft von Führungszeugnissen, aber dennoch bleiben diese von ihrer präventiven Wirkung her äußerst beschränkt. Nur ein sehr geringer Teil der Sexualdelikte wird überhaupt bekannt, ein noch geringerer Teil kommt zur Strafanzeige und noch geringer ist der Anteil der Verurteilungen. Auch das erweiterte Führungszeugnis verhindert nicht, dass Pädophile oder Pädosexuelle in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden. Es verhindert vielmehr, dass einschlägig Vorbestrafte in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kommt hinzu, dass hier vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv sind. So sind bspw. 39% der InhaberInnen gültiger JugendleiterInnen-Cards (Juleica) jünger als 20 Jahre und nur 19% älter als 30 Jahre. Bei diesen jungen Menschen ist die Aussagekraft von Führungszeugnissen noch einmal herabgesetzt, da hier schlicht die zeitlichen Möglichkeiten für Auffälligkeiten und einschlägige Verurteilungen fehlen. Außerdem ist in den Blick zu nehmen, ob die Adressaten der Führungszeugnisse in der Lage sind, deren Aussagekraft realistisch einzuschätzen. Dem konstitutiven Merkmal der Selbstorganisation folgend, bilden sich die Strukturen der Jugendverbände auf allen Ebenen vorwiegend ehrenamtlich. Es wären also in der Regel junge Ehrenamtliche, die mit den für weitere Ehrenamtliche eingeholten Führungszeugnissen umgehen müssten. Es muss bezweifelt werden, dass es überhaupt gelingen kann, die notwendigen Wissensstände zur differenzierten Aussagekraft von Führungszeugnissen dauerhaft und verlässlich zu vermitteln. Daraus ergibt sich die große Gefahr, dass Führungszeugnissen in der Breite mehr Aussagekraft zugeschrieben wird, als sie tatsächlich haben. Solche Eindrücke scheinbarer Sicherheit könnten am Ende dazu führen, dass die Einholung von Führungszeugnissen mehr schaden als nutzen würde.

Besonderheit der Jugendverbände

Der HJR hat sich nie generell gegen die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen, sondern verneint dies lediglich für den Bereich der Regelarbeitsfelder von Ehrenamtlichen in den Jugendverbänden bzw. der Kinder- und Jugendarbeit. Dies hat seinen Hintergrund in Besonderheiten der Jugendverbände und der Kinder- und Jugendarbeit, die sich deutlich von anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden. Die Arbeit der Jugendverbände erfolgt offen und niederschwellig. Dies bedeutet auch, dass neben klarer und verbindlicher Verantwortungsübernahme durch Ehrenamtliche auch Engagement punktuell und nicht formalisiert ermöglicht wird. Jugendverbandsarbeit geht von der Selbsttätigkeit aller durch sie erreichten Kinder und Jugendlichen aus. Dies bedeutet fließende Übergänge zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden. Jugendverbandsarbeit ist ein politisch gewolltes Einstieg- und Lernfeld für ehrenamtliches Engagement. Des Weiteren sind die freundschaftlichen, vertrauensvollen und engen Beziehungen, die sich in einem Jugendverband entwickeln, und die offene Umgangsweise zwischen den Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Bestandteil der Verbandskultur.

Dies kann nur geleistet werden, wenn der Zugang zu Engagement leicht und unformalisiert möglich ist. Daher wäre die Einholung von Führungszeugnissen für die Arbeit (d.h. den grundlegenden Vollzügen) der Jugendverbandsarbeit sowohl wesensfremd als auch für die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktionen hinderlich.

Die verpflichtende Einholung von Führungszeugnissen, die hier der Prävention vor sexuellen Missbrauch im Rahmen der Jugendverbände dienen soll, würde die Arbeit der Jugendverbände gleichzeitig stark behindern.

Der Aspekt 'Abhängigkeitsbeziehung', der in anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Gewalt eine wichtige Rolle spielt, ist in der Jugendverbandsarbeit nicht gegeben. Die Arbeit der Jugendverbände und die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt weisen dieses Merkmal nicht auf, denn die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht von solchen existentiellen Abhängigkeitsbeziehungen geprägt. Dies folgt schon daraus, dass die Teilnahme an sämtlichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und vor allem der Jugendverbände freiwillig ist.

Datenschutzproblematik

Der immer wieder angesprochene Personenkreis der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit ist ausgesprochen umfangreich und dürfte die Millionengrenze deutlich überschreiten. Diese Führungszeugnisse dürften darüber hinaus zum erheblichen Teil innerhalb ehrenamtlich getragener Verwaltungsstrukturen erfasst werden. Diese ehrenamtlichen Verwaltungsstrukturen, ausreichend zu qualifizieren, um einen dem Datenschutz entsprechenden Umgang mit den eingereichten Führungszeugnissen zu gewährleisten, wären nicht leistbar. Die Ämter der Vereinsvorstände sind dazu Wahlämter und werden in regelmäßigen Abständen neu besetzt. Dadurch entstünde ein breites, massiv erhöhtes Risiko von Datenschutzproblemen bei der Lagerung und Weitergabe hochsensibler Daten.

Gleichzeitig ist die Trägerstruktur im Bereich der Jugendverbände heterogen und plural sowie vor Ort oft durch kleine ehrenamtsgeprägte Träger bestimmt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die entsprechende Regelung die betroffene Person, die vor einer unberechtigten Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses geschützt werden soll, ins Leere läuft, da die entsprechenden staatlichen Stellen nicht in der Lage sind, bei Beantragung eines Führungszeugnisses zu überprüfen, ob der entsprechende Träger im konkreten Fall berechtigt ist, ein solches zu verlangen.

Weitere Anforderungen an den Datenschutz ergeben sich aus der Frage nach der Lagerung der Führungszeugnisse. Wer hat Einsicht in die Führungszeugnisse, wo werden sie aufbewahrt und wer soll diese Verantwortung tragen? Ortsgruppen und Kreisverbände sind rein ehrenamtlich aufgebaut und besitzen selten Büros, in denen Führungszeugnisse sicher aufbewahrt werden könnten. In der Realität würde es wahrscheinlich so aussehen, dass der Vorstand die Führungszeugnisse bei sich in der Wohnung sammeln würde. Datenschutzrechtlich ist das sicherlich keine gute Lösung. Hinzukommt, dass ehrenamtlichen Gruppen- oder Vorstandsvorstände diese Verantwortung, sich um die Lagerung der Führungszeugnisse zu kümmern, nicht zugemutet werden kann.

Verhältnismäßigkeit

Alleine in der Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände hessenweit wird von rund 150.000 jungen Menschen ausgegangen, die sich ehrenamtlich engagieren. Legt man eine Verweildauer im Verband von zwei Jahren zugrunde, so wären in jedem Jahr 75.000 erweiterte Führungszeugnisse erforderlich, um eine entsprechende Norm umzusetzen. Dabei würde die Einholung der Führungszeugnisse ein recht aufwändiges Verfahren voraussetzen, das

- zunächst den Ehrenamtlichen erfasst,
- diesen zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordert und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des zukünftigen § 30a BZRG schriftlich bestätigt,
- dieser damit dann das Führungszeugnis selbst einholen und bei seinem Träger vorlegen müsste,
- dieser wiederum die Vorlage nachvollziehen und kontrollieren sowie
- diesen Vorgang in regelmäßigen Abständen (z.B. alle drei Jahre) wiederholen müsste,

Erschwert bis völlig unmöglich würde dieser Vorgang zusätzlich dadurch, dass konsequenter Weise auch kurzfristig Engagierte einzubeziehen wären, z.B. BetreuerInnen bei Ferienmaßnahmen/-spielen und MitarbeiterInnen in kurzfristigen Projekten. Schwierigkeiten werden sich auch in der Frage nach der Weitergabe der Führungszeugnisse ergeben, wenn Vorstands-Ämter neu gewählt werden.

Eine Umsetzung würde somit einen Verwaltungsapparat erfordern, über den Jugendverbänden und auch die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt weder verfügen noch diesen eigenständig finanzieren könnte. Dies ist auch deshalb kritisch zu bewerten, weil das SGB VIII den Schutzauftrag eindeutig den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zuordnet. Die Einführung einer Führungszeugnispflicht stellt damit auch ein Abwälzen von Verantwortung auf die deutlich schwächeren, ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände dar, die dadurch zugleich in ihrer Präventionsarbeit durch die öffentlichen Träger nicht unterstützt werden, sondern zusätzlich belastet werden. Bei der Frage nach Führungszeugnissen für Ehrenamtliche geht es vor dem Hintergrund der geringen Schutzwirkung und des großen Eingriffs in Ehrenamtlichkeit also auch immer um das Spannungsverhältnis zwischen Grundgesetz Artikel 1 (Schutzpflicht) und Grundgesetz Artikel 2 (Ehrenamtliches Engagement als Form der freien Entfaltung).

Zusammenfassung

Zum Einen ist noch einmal festzuhalten, dass sich das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz mit seinen Forderungen nach Führungszeugnissen und Vereinbarungen zwischen den Trägern und Einrichtungen nicht an die klassische Arbeit der Jugendverbände und deren Ehrenamtliche richtet. Meinungen, die anderes behaupten, fußen auf der Grundlage einer freien Interpretation, die gesetzlich nicht belegbar ist.

Zum Anderen ist den Jugendverbänden bewusst, dass sie alles tun müssen, um die Kinder und Jugendlichen zu schützen. Jugendverbände sind engagiert und aufmerksam, um Gefährdungen jeglicher Art zu verhindern. Die Frage, warum die Verpflichtung der Einholung von Führungszeugnissen von verbandlichen Ehrenamtlichen abgelehnt wird, ist berechtigt, lässt sich aber mit folgenden zusammengefassten Argumenten begründen:

- Die Aussagekraft von Führungszeugnissen ist insbesondere bei jungen Menschen fragwürdig.
- Führungszeugnisse können ein scheinbares Sicherheitsgefühl vermitteln.
- Ehrenamtliche Strukturen können die notwendige Verwaltungsarbeit nicht leisten.
- Eine angemessene datenschutzrechtliche Handhabung ist in den selbstorganisierten Strukturen der Jugendverbände nicht sicherzustellen.
- Der entsprechende/überprüfte Personenkreis der Ehrenamtlichen wäre nicht sinnvoll eingrenzbar.
- Die für die Jugendverbandsarbeit grundlegend notwendigen Möglichkeiten von nichtformalisierten Zugängen zum Ehrenamt würden geschwächt oder sogar verhindert. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein spontanes, aus der aktuellen Situation heraus entstehendes Ehrenamt so gut wie unmöglich gemacht würde. An einem ehrenamtlichen Engagement interessierte junge Menschen müssten auf den Zeitpunkt nach der Prüfung des Führungszeugnisses vertröstet werden.
- Zur Prävention vor sexuellem Missbrauch in Zusammenhängen der Jugendarbeit stehen geeignetere Instrumente zur Verfügung. Dazu gehören u.a. Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes, Vertrauenspersonensysteme, flächendeckend qualifizierende Schulungsmaßnahmen und geeignete Sensibilisierung. Beispielsweise sehen die

bundesweiten Qualitätsstandards für die Ausbildung zur Erlangung der Jugendleiter/in-Card (Juleica) auch die entsprechende Sensibilisierung vor.

Damit entspräche dieses Mittel nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Gleichzeitig muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass bei Maßnahmen der Prävention grundsätzlich geprüft werden muss, inwieweit ihrem Ziele nach ggf. sinnvolle Präventionsmaßnahmen hochwertige und sinnvolle Arbeit nicht qualifizieren, sondern im Gegenteil sogar erschweren oder verhindern.